



Titelthema: **Mandanten beraten und ihren Erfolg begleiten** Verbandsarbeit: **Rückblick auf die TAXarena 2023** Verbände forum IT: **Softwareunterstützung bei der Nachfolgeberatung** DStV: **Präsident Lüth kritisiert politisches Misstrauen**

## ► Pension Buyout durch Rentnergemeinschaft –

### Entlastungsmöglichkeiten für Unternehmer und Steuerberater im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und den Pflichten nach §§ 1, 102 ff. StaRUG.

Das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (kurz StaRUG) hat negative wie positive Praxisauswirkungen.

Neben den Steuerberaterkammern berichten auch Verbände regelmäßig über relevante Sachverhalte, bringen die Theorie mit der Praxis in Abgleich und zeigen praktische Handlungslösungen auf.

#### Zusammenfassung des IST-Stands

Basierend auf der EU-Restrukturierungsrichtlinie 2019/2023 wurde die nationale gesetzliche Grundlage für das StaRUG geschaffen.

Das Gesetz beschreibt, dass Geschäftsleiter fortlaufend über die Entwicklung des Unternehmens wachen. Erkennen sie unternehmensgefährdende Entwicklungen, müssen sie geeignete Maßnahmen ergreifen und den zur Überwachung berufenen Organen unverzüglich Bericht erstatten.

Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheitspflicht, die primär Geschäftsführer von juristischen Personen (§ 43 Absatz 1 GmbHG) und Vorstände (§ 93 Absatz 1 AktG) trifft.

Der Kreis der Verantwortlichen wird im Rahmen der jährlichen Bilanzierung um die Personen erweitert, die an der Bilanzierung mitwirken, wie zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsberater, Buchhalter und weitere Mitwirkende.

#### Häufige Fragen – klare Antworten

Zu dem Thema wurden verschiedene Präsenzveranstaltungen und Webinare durchgeführt. Dabei konnten häufige Fragen und deren Antworten eruiert werden.

#### StaRUG ist nur ein „KANN“- Gesetz

Falsch! Das Gesetz ist anzuwenden. Die oftmals mitgeteilte „Kann“-Option ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass ein „Strukturierungsverfahren“ durchgeführt werden kann, jedoch nicht zwingend ist. Dies bedeutet in Umkehr eben nicht, dass vorherige Pflichten optional sind oder erlöschen.

#### StaRUG ist für Steuerberater nur im Rahmen der Restrukturierungsverfahren relevant.

Nein. StaRUG beschreibt Handlungsnotwendigkeiten und -pflichten im Rahmen einer Früherkennung und der jährlichen Bilanzierung.

#### Ein Hinweis im Rahmen der Bilanzierung reicht aus.

Leider reicht dies regelmäßig nicht mehr aus. Sofern zum Beispiel die Bilanzbuchhaltung ebenfalls durch die Steuerkanzlei begleitet wird, sind unterjährige Prüfungen und die Mitteilung von Auffälligkeiten empfehlenswert und gesetzeskonform.

#### Allgemeiner Hinweis unzureichend – Verweis IDW 340 n.F.

Ebenso wurden die Richtlinien für Wirtschaftsprüfer „modernisiert“. Hier wird ersichtlich, dass zukünftig ein allgemeiner Verweis nicht mehr ausreicht, sondern eine Entscheidungs- und Informationsgrundlage für die zuständigen Organe des betreuten Mandanten geschaffen werden soll.

„Es ist und bleibt das meist unterschätzte Gesetz bezüglich der Haftung für unseren Berufsstand, da die Gesetzesbegründung weit über den Gesetzesinhalt hinausgeht“, bestätigt Herr Joachim Schlimpert, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und öffentlich bestellter Sachverständiger.

#### StaRUG betrifft nur GmbHs

Nein, es betrifft regelmäßig alle, denn in § 1 Absatz 2 StaRUG wird ausgeführt „Bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit.“.

#### Die Vermögensschadenhaftpflicht (VSH) deckt automatisch das Risiko des Steuerberaters oder Anwalts ab.

Nicht zwingend. Der Marktführer in Deutschland hat neue Bedingungen herausgebracht. Die Umstellung erfolgt regelmäßig kostenneutral, jedoch auf Antrag.

Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob nicht nur die Tätigkeiten im Rahmen eines Restrukturierungsverfahrens als vom Gericht bestellter Sachverwalter abgesichert sind, sondern die Tätigkeit im Rahmen der Bilanzbuchhaltung und -erstellung nach § 102 ff. StaRUG.

Fehlt der Einschluss, besteht eine Deckungslücke und ein potentiell Risiko (!) für die eigene Firma im Rahmen des StaRUG.

#### Keine Zeit, keine Mitarbeiter, keine Lösung – muss ich mich als Steuerberater wirklich um StaRUG kümmern?

Ja. Viele Kanzleien haben mit dem Zeit- und Mitarbeitermangel zu kämpfen. Aus diesem Grund ist die Umsetzung nicht als „Persönlichkeitsrecht“ zwingend, so dass fachkundige Dritte eingesetzt werden können.

Bei der Auswahl sollte auf einen tieferen Sachverstand, Qualifikation und die Unabhängigkeit der ausgewählten Person geachtet werden.

### Wo können öffentlich bestellte oder freie Sachverständige zur Unterstützung gefunden werden?

Regelmäßig erfüllen diese Kriterien Sachverständige, die über die IHKS, HWKs und Branchenverbände wie den Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. gefunden und einbezogen werden können.

### Welche Vorteile bringt der Einsatz eines Sachverständigen als qualifizierter Dritter?

Es gibt viele Vorteile. Nachfolgend sind aus Sicht des Erstellers die wesentlichen Aspekte aufgeführt:

1. Zeit- und Arbeitsaufwandsersparnis für die Steuerkanzlei.
2. Auslagerung der Haftung und Vermeidung von zusätzlichen Haftungsrisiken.
3. Ausweisungen erfolgen regelmäßig in sachverständigen Gutachten sowohl in Wort wie auch Bild. Sachverhalte sind demzufolge leicht und für jeden erkennbar. Nachfolgender Beispielauszug zur Veranschaulichung:

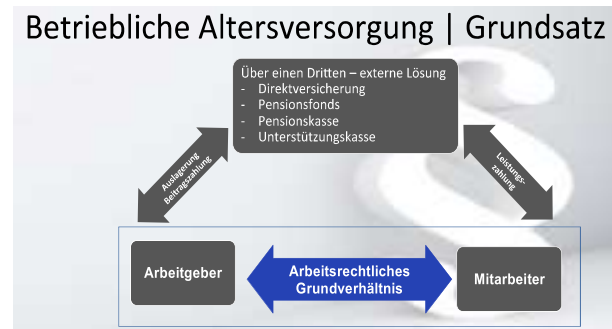
Bereiche Unternehmensführung	Ist-Werte	Bewertung
<b>Einnahmen- und Ausgabenplanung</b> <i>Wird jeden Monat eine Einnahmen- und Ausgabenplanung vorgenommen?</i>	x	●
<b>Abweichungen zur Planung</b> <i>Werden die Abweichungen zur Planung analysiert?</i>	x	●
<b>Bilanzen für das letzte Kalenderjahr</b> <i>Liegen zeitnah die Jahresabschlüsse für das letzte Kalenderjahr vor?</i>	-	●
<b>Besprechung der Bilanz mit Steuerberater</b> <i>Werden die Jahresabschlüsse zeitnah mit dem Steuerberater besprochen?</i>	x	●
<b>Liquiditätsmanagementsystem</b> <i>Liegt ein Liquiditätsmanagementsystem vor?</i>	x	●
<b>Liquiditäts-/Zahlungsplan</b> <i>Erstellen Sie einen regelmäßigen Liquiditäts-/Zahlungsplan?</i>	x	●
<b>Kapitaldienst ohne zeitliche Verzögerung</b> <i>Leisten Sie den Kapitaldienst (z.B. Darlehen, Tilgungen, Zinsen) ohne zeitliche Verzögerung?</i>	x	●
<b>Nutzung Kontokorrent</b> <i>Nutzen Sie den Kontokorrentrahmen bei Ihrem Geldinstitut aus?</i>	-	●
<b>Begleichung Verbindlichkeiten</b> <i>Haben Sie Ihre Verbindlichkeiten ohne zeitliche Verzögerung beglichen?</i>	x	●
<b>Gespräche mit Geldinstitut</b> <i>Führen Sie regelmäßige Gespräche mit Ihrem Geldinstitut?</i>	x	●
<b>Nutzung von Förderprogrammen</b> <i>Nutzen Sie entsprechende Förderprogramme?</i>	-	●
<b>Hinweispflicht Steuerberater</b> <i>Ist der Steuerberater Ihnen gegenüber seinen Hinweispflichten nach § 102 StARUG nachgekommen?</i>	-	●
<b>Besprechung Jahresabschluss</b> <i>Hat der Steuerberater mit Ihnen Bewertungsfragen im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses besprochen?</i>	x	●
<b>Insolvenzantragspflicht</b> <i>Hat der Steuerberater auf die Insolvenzantragspflicht hingewiesen?</i>	x	●
<b>Bestandsgefährdung Sozialversicherung</b> <i>Ist die Sozialversicherungspflicht (z.B. Steuerberater) überprüft worden?</i>	x	●

„Wir unterstützen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmer mit Gutachten via Risk-Checks durch qualifizierte Sachverständige in den bundesweiten Gewerbezentren. Wir stehen für eine hohe Qualität und sichern diese durch regelmäßige Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen unserer Sachverständigen ab“, so Herr Andreas Schwarz, 1. Vorstand des BVS e.V.

### Betriebliche Altersversorgungslösungen sind wertvolle und wichtige soziale Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers

für die Mitarbeiter. Häufig stellt sich die Frage, ob es auch bei der Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds überhaupt einer arbeitsrechtlichen Grundlage bedarf?

Ja, in jedem Fall muss ein arbeitsrechtliches Versprechen vorliegen.



Die betriebliche Altersversorgung ist letztlich ein rechtlicher Vorgang und setzt sich aus den drei unabhängigen Elementen Durchführungsweg, Rechtsbegründungsakt und Leistungsplan zusammen.

Die Eigenschaften sollten klar und verständlich für den Arbeitnehmer definiert sein, nicht primär für den Arbeitgeber oder den Versorgungsträger.

Sind die Grundlagen unklar oder unvollständig, geht dies nach aktueller Rechtsprechung regelmäßig zu Lasten des Arbeitgebers (Verweis § 305c Absatz 2 BGB | BAG 12.6.2007, 3 AZR 83/06; BAG 18.11.2008 3 AZR 277/07).

### „Bilanzbomben“ nur bei Pensionszusagen?

Nein. Fehlt die arbeitsrechtliche Grundlage, kann es bei jeder Durchführung zu Unklarheiten, somit zu Auslegungen und damit zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommen.

Abhilfe ist durch die Schaffung der arbeitsrechtlichen Grundlage durch einen Juristen oder gerichtlich zugelassenen Rentenberater, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Arbeitgebers, möglich. Häufiges Praxisthema dabei ist die Auswahl des Versorgungsträgers, deren Dokumentation und Umsetzung.

Basierend auf dem arbeitsrechtlichen Valutenverhältnis und dem Versprechen sollte eine Marktuntersuchung erfolgen, so dass eine ermessensgerechte Auswahl nach BGB im Zweifelsfall nachgewiesen werden kann. Eigene Motivlagen oder Vorteile, zum Beispiel Provisionsansprüche, führen regelmäßig zu Haftungsfragen.

„Als gesellschaftsunabhängige Berater führen wir regelmäßig Ausschreibungen oder Bewertungen von verschiedenen Versorgungsträgern durch, um den Vorstellungen des Unternehmens zu entsprechen und nicht einfach ein Produkt zu platzieren“, so Herr Hendrik Kantlehner, Geschäftsführer der PFP-PrivateFinancePartners GmbH. Die Ergebnisse sollten aus Gründen der Nachweisbarkeit verschriftlicht werden.

### Pension Buyout neben der Liquidationsversicherung – eine echte Enthftungsmöglichkeit für Firmen. In welchen Fällen kann die Lösung helfen?

Dem Wunsch der Firma sich von Pensionsrisiken zu befreien und enthaften, liegen oftmals Gründe wie Generationswechsel, Verkauf



oder Abwicklung der Firma zu Grunde. Gerade Mittelständler mit hohen Pensionsrückstellungen suchen eine kosteneffiziente Lösung zur Übertragung und Enthftung von diesen Verpflichtungen.

### Wie funktioniert der Pension Buyout und welchen Vorteil gibt es im Vergleich zur Liquidationsversicherung?

Bei einem Pension Buyout werden die Versorgungsverpflichtungen der unverfallbar Ausgeschiedenen und der Rentner gemäß § 123 UmwG auf eine Rentnergesellschaft abgespalten oder ausgliedert (nachfolgend: Abspaltung). In einem zweiten Schritt wird der Risikoträger an einen externen Käufer außerhalb der eigenen Firma bzw. Gruppe veräußert und damit die Pensionsverpflichtungen sowie alle damit einhergehenden Risiken auf den Erwerber übertragen.

Regelmäßig ist der Kapitalbedarf bei der Rentnergesellschaft deutlich geringer als bei einer Liquidationsversicherung.

### Was sagt das Bundesarbeitsgericht zu der Lösung?

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seinem Urteil vom 3.3.2008 (3 AZR 358/06) die Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf eine Rentnergesellschaft für zulässig erklärt und klargestellt, dass hierfür nicht die Zustimmung der Versorgungsberechtigten, des Betriebsrats, PSV oder sonstiger Beteiligten nötig ist. Die nach der Übertragung verpflichtete Gesellschaft (Rentnergesellschaft) ist ausreichend mit Kapital auszustatten, so dass sie bei einer realistischen betriebswirtschaftlichen Betrachtung genügend leistungsfähig ist (konservativer Rechnungszins, durchschnittliche Inflation 20 Jahre, DAV-Sterbetafel).

### Wie sieht es mit einer möglichen Nachhaftung aus?

Bei vielen Auslagerungslösungen wie zum Beispiel mittels Pensionsfonds, Pensionskasse oder Unterstützungskasse besteht eine Nachhaftung im Rahmen von § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG.

Im Gegensatz dazu haften der ehemalige Arbeitgeber und die Rentnergesellschaft gesamtschuldnerisch für die in den ersten 10 Jahren fälligen Rentenzahlungen nach Abspaltung der Verpflichtungen (§ 133 UmwG). Eine mögliche Unterdeckung und daraus resultierende Nachhaftung innerhalb dieses Zeitraums ist aufgrund der soliden Finanzierung der Rentnergesellschaft (BAG-Anforderungen an die Kapitalausstattung) sehr unwahrscheinlich. Oftmals kann das Risiko der Nachhaftung durch das abgebende Unternehmen zusätzlich durch eine Bankgarantie abgesichert werden.

### Welche Versorgungszusagen können übertragen werden?

Für eine Abspaltung auf die Rentnergesellschaft kommen nur Rentner und unverfallbare Ansprüche in Frage. Die Übertragung von aktiven Mitarbeitern ist nicht möglich. Versorgungsverpflichtungen (ehemaliger) Geschäftsführender Gesellschafter können ebenso auf eine Rentnergesellschaft übertragen werden wie Zusagen mittelbarer Durchführungswege, wie z.B. Pensionskasse, Pensionsfonds, U-Kasse oder Direktversicherung.

### Was sind die bilanziellen Folgen?

Die HGB-Bilanzierung der Pensionsverpflichtung entfällt mit der Abspaltung. Die Gesamtschuldnerische Haftung nach § 133 UmwG für die in den ersten 10 Jahren fälligen Pensionszahlungen ist im Anhang darzustellen.

### Wie hoch ist der Kapitalbedarf einer Auslagerung?

Grundsätzlich liegt die Entscheidung über die Kapitalisierung der Rentnergesellschaft bei dem abgebenden Unternehmen. Hierbei sind die Vorgaben des BAG, hinsichtlich des Rechnungszinses, Inflation und Sterbetafel zu beachten. Der HGB-Erfüllungsbetrag stellt eine robuste erste Indikation dar, zu der in Abhängigkeit von der Größe und Struktur des Verpflichtungsbestandes ein Aufschlag kommen kann.

### Wie hoch ist die Nachfrage nach Lösungen?

Viele Firmen und Steuerberater haben in jüngster Vergangenheit die Probleme bei der Ausfinanzierung von Anwartschaften auf Ebene der Firma und des Versorgungsträgers erkannt und suchen nun effiziente Lösungen; zum Beispiel durch Schaffung klarer arbeitsrechtlicher Grundlagen für die Erhöhung der Rechtssicherheit der Einzel- bzw. Kollektivzusagen oder für Betriebsrentner und Unverfallbar Ausgeschiedene eine schuldbefreiende Auslagerung der Pensionsverpflichtungen auf einen externen Versorgungsträger.

*„Wir sehen uns einer steigenden Nachfrage gegenüber. Gerade bei mittleren und größeren Anwartschaftsverpflichtungen wird eine endgültige Enthftung angestrebt und die Lösung mittels Pension Buyout immer stärker angenommen und umgesetzt.“*, so Herr Thomas Huth, Partner Pension & Investment Solutions, der Funding Solutions Deutschland GmbH.

*„Dazu trägt auch der deutliche Anstieg der Kapitalmarktzinsen bei, der über den Rechnungszins maßgeblich die Höhe der erforderlichen Kapitalausstattung einer Rentnergesellschaft beeinflussen.“* erläutert Thomas Huth. Somit kann eine passgenaue Lösung gestaltet werden, bevor es zu möglicherweise bestandsgefährdenden Risiken kommt.

Am besten jetzt handeln, bevor bestandsgefährdende Risiken das Unternehmen, die Geschäftsleitung und beteiligte Dritte gefährden! Nicht zu handeln ist keine Lösung. Sofern Unternehmer oder Steuerberater keine personellen, fachlichen oder zeitlichen Ressourcen haben, können zur eigenen Entlastung sachverständige Dritte eingesetzt werden.

Jan Höntzsch

Sachverständiger | bAV-Mediator® und qualifizierte Person der gerichtlich zugelassenen Rentenberatergesellschaft bVL Gesellschaft für betriebliche Versorgungslösungen mbH & Cie. KG in Kooperation mit RA David Bastanier, Bastanier & Schmelzer Rechtsanwälte PartmbB, und in Kooperation mit Hendrik Kantlehner, Dipl.-Kfm. und Sachverständiger des Bundesverbands der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. (BVSV e.V.) und Inhaber PFP-PrivateFinancePartners,



und in Kooperation mit Thomas Huth – Partner Pension Investment Solutions – Funding Solutions Deutschland FSD GmbH

## ► Die Geschäftsstelle des Steuerberaterverbandes Hessen e.V., der Steuerakademie und der AFG

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Steuerberaterverbandes und der Steuerakademie haben folgende Tätigkeitsgebiete und sind unter den unten angegebenen Telefonnummern zu erreichen:

Name	Zuständigkeit	Kontakt
Dipl.-Volksw. Andreas Schmidt	Hauptgeschäftsführer	069 / 97 57 45 – 0 schmidt@steuerberaterverband-hessen.de
RAin Janine Schmidt	Geschäftsführerin	069 / 97 57 45 – 40 jschmidt@steuerberaterverband-hessen.de
Gabriele Krambs	Organisatorische Leiterin der Steuerakademie / Steuerfachwirte / Fachassistenten Lohn und Gehalt	069 / 97 58 21 – 80 krambs@steuerakademie-hessen.de
Tekesha Braun	Veranstaltungsorganisation Verband / Akademie / Mitgliederbetreuung	069 / 97 57 45 – 50 braun@steuerakademie-hessen.de
Sascha Brunkhardt	Seminarverwaltung / Mitgliederbetreuung	069 / 97 58 21 – 20 brunkhardt@steuerakademie-hessen.de
Gabriele Schmitz	Seminarverwaltung und -betreuung / Kollegenseminare und Mitarbeiterseminare / Auszubildenden-Kurse	069 / 97 58 21 – 70 schmitz@steuerakademie-hessen.de
Maria Huste	Seminarverwaltung und -betreuung/ Interne Dienste	069 / 97 58 21 – 55 huste@steuerakademie-hessen.de

**Bürozeiten:** Montag – Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und am Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr



## ► Ihre Ansprechpartner im Präsidium



Präsident,  
Dipl.-Betriebswirt  
Burkhard Köhler,  
Steuerberater,  
Cuxhagen



Vizepräsident,  
Dipl.-Kaufmann  
Frank Ulrich,  
Steuerberater,  
Gießen



Vizepräsident,  
Dipl.-Kaufmann,  
Volker Hans,  
Wirtschaftsprüfer/StB,  
Fulda



Vizepräsident,  
Dipl.-Betriebswirt  
Uwe Stengert,  
Wirtschaftsprüfer/StB,  
Wiesbaden



Ehrenpräsident,  
Dipl.-Finanzwirt  
Herbert E. Zimmermann,  
Steuerberater/vBP,  
Wetzlar